

Bücher zu „dBase III“ (Teil 2)

Ulrich Fritz*

Luis Castro/Jay Hanson/Tom Rettig
Das dBASE-Kompodium
Haar bei München: Markt & Technik Verlag AG
ISBN 3-89090-411-4

Die drei amerikanischen Autoren dieses Kompodiums sind Mitarbeiter der Firma Ashton-Tate, welche dBASE entwickelt und vertreibt. Für welche Personengruppe ihr Buch bestimmt ist wird schon aus dem Untertitel ersichtlich: „Das umfassende Handbuch für den fortgeschrittenen dBASE-Programmierer“. Das 650 Seiten starke Werk geht vor allem auf die technischen Einzelheiten von dBASE ein und kann hier mit Angaben aufwarten, welche in den dBASE-Handbüchern nicht zu finden sind. Das Buch ist bewußt nicht für Anfänger geschrieben und vermittelt auch keine Grundkenntnisse in der Handhabung der einzelnen Befehle und Funktionen. Dafür werden Grundprinzipien des Programmierens, wie etwa allgemeine Programmier-Strategien, Grundregeln für den Aufbau verschiedener Dateien oder Dokumentation von Programmen behandelt. Die Autoren sprechen auch Themen wie die Aufteilung einer Bildschirmmaske nach den Regeln „visueller Ästhetik und Kommunikation“ an. Für den fortgeschrittenen Programmierer wichtige Bereiche, wie etwa die interne Datenbankstruktur in dBASE II und dBASE III finden sich hier ebenso wie Fragen der Systemsicherheit und Vergabe von Paßworten. Gegen Ende des Buches findet man sogar ausgesprochen spezielle Probleme, wie die Ausgabe von voneinander verschiedenen Daten an mehrere unterschiedliche Bildschirme erläutert.

Ein umfangreicher Anhang beinhaltet eine Aufstellung von dBASE-Fehlermeldungen einschließlich möglicher Ursachen, zahlreiche Programme und Unterprogramme sowie Subroutinen in Assemblersprache.

Um ein zusammenfassendes Urteil abzugeben: Das „dBASE-Kompodium“ ist zweifelsfrei ein Standardwerk für Programmierer. Es will und kann jedoch kein einführendes Werk in die Benutzung von dBASE sein.

Dem interessierten Leser vermittelt das Buch tiefe Einblicke in die Struktur von dBASE und in die Kunst des Programmierens. Erwähnenswert ist ferner der etwa 35 Seiten lange Anfangsteil, welcher Grundbegriffe der elektronischen Datenverarbeitung — beispielsweise die Organisation von Daten auf den verschiedenen Speichermedien oder die Funktionsweise eines Betriebssystems — in hervorragender Weise erläutert. In diesen ersten drei Kapiteln finden sich die Antworten auf eine Vielzahl von Fragen, welche insbe-

sondere von PC-Neulingen, aber auch noch von fortgeschrittenen Computerbenutzern immer wieder aufgeworfen werden.

* Ulrich Fritz ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fa. Medicon-sult (Wiesbaden)

Olivet, Carl-Theodor, Computerprogramme für Juristen, Heidelberg, C. F. Müller, 1987.

Mit seinem Buch legt *Olivet* eine von einem Praktiker — der *Verf.* ist Richter am Landgericht Lübeck — für Praktiker verfaßte Sammlung von Computerprogrammen zu juristischen oder jedenfalls bei der juristischen Arbeit bedeutsam werdenden Themen vor. Direkt auf die Rechtsanwendung bezogen sind dabei die Programme zur Kostenberechnung im Zivilprozeß und zur Quotenregelung des § 116 SGB X. Andere betreffen die Effektivzins-, die Kontokorrent-, die Zinstage- und die Blutalkoholberechnung, Probleme der Verkehrsunfallrekonstruktion und die Bestimmung des zu einem Datum gehörenden Wochentages. Diese Auswahl kann durchaus als geglückt bezeichnet werden. Vermissen könnte man vielleicht die Behandlung in der Praxis häufiger familien- oder erbrechtlicher Problematiken, bei denen ebenfalls eine ganze Reihe von mathematikbezogenen Fragen auftauchen (z. B. Unterhaltsberechnung, Versorgungsausgleich, Bestimmung der Erbteilsquoten bei der gesetzlichen Erbfolge in ferneren Ordnungen). Es muß jedoch zugestanden werden, daß der *Verf.* in seiner Zusammenstellung viele der häufig vorkommenden Probleme von allgemeinem Interesse behandelt hat. Berücksichtigt man zudem den geringen Preis der Sammlung, erscheint daher die Beschränkung gut vertretbar.

Jeder Themenkomplex beginnt mit einer theoretischen Erörterung der Problemstellung. Dieser Teil ist auch für denjenigen von Interesse, der keinen Computer besitzt, denn hier finden sich Angaben über die tatsächlichen Grundlagen der Berechnung und die Darstellung der Gedankenoperationen, die einer mathematisch-juristischen Lösung des Problems zugrundeliegen. So finden sich z. B. im Komplex über die Blutalkoholberechnung eine Zusammenstellung der wichtigsten Maße und Gewichte (zur Klärung der Frage, wieviel Flüssigkeit eigentlich jemand zu sich nimmt, der einen Schluck, ein Wasserglas oder eine Tasse eines Getränkes trinkt) und in der Einführung zur Verkehrsunfallrekonstruktion Daten zu Gehgeschwindigkeiten von Fußgängern sowie technische Angaben über eine

Vielzahl von Kfz-Typen. An diese Darstellung der Berechnungsgrundlagen schließt sich dann die Entwicklung der nötigen Gedankenoperationen an. Besonders positiv hervorzuheben ist, daß die Einführung mit vielen Beispielen illustriert und sehr klar verständlich sind. Schon durch ihre Lektüre wird dem Benutzer der Sammlung ein Weg gezeigt, seine Vorgehensweise zu strukturieren, um sich dem Problem leichter nähern und es schrittweise lösen zu können.

Der theoretischen Grundlegung folgt die Erläuterung des Programms sowie abschließend das „Listing“ selbst. Nicht vergessen werden soll auch, auf die zwar knappen, aber durchaus ausreichenden Literaturhinweise zur Vertiefung hinzuweisen.

Die auf dem Alphatronic PC entwickelten, aber auch für andere Hardware leicht abzuwandelnden Programme zeichnen sich durch eine einfache Struktur bei gleichzeitigen komfortablen Benutzungseigenschaften aus. Das Programm über die Kostenverteilung im Zivilprozeß, das dem Rezensenten besonders gut gefallen hat, ermöglicht es beispielsweise, praktisch jeden vorkommenden Fall zu lösen. Es ist in der Lage, Fälle mit beliebig vielen Personen auf Kläger- und/oder Beklagtenseite, bei Bestehen oder Nichtbestehen von Gesamtschuldnerschaften, mit Widerklagen sowie auch mit wechselnden Streitwerten während des Prozesses zuverlässig zu bewältigen. Die Darstellung der Kostenverteilung erfolgt nach gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten getrennt in übersichtlicher Weise.

Der einzige „Wermutstropfen“ bei der Arbeit mit den *Olivet's*chen Programmen besteht in der vor der praktischen Anwendung zwangsläufig bestehenden Tipparbeit, um die „Listings“ auf Diskette oder die Festplatte zu übertragen. Die Texteingabe ist zwar einfach, aber langwierig — das Kostenprogramm umfaßt immerhin sieben Seiten. Fehler lassen sich leicht korrigieren, soweit es sich um reine Tippfehler handelt, denn diese sind mit Hilfe des Basic-Editors leicht aufzufinden. Werden dagegen ganze Zeilen ausgelassen, ist die Fehlersuche mühsam und zeitraubend. Solche Fehler sind ohne großen Aufwand kaum zu beheben. Zu wünschen wäre daher, daß die Programme auch auf Diskette angeboten würden, damit diese Schwierigkeiten beseitigt werden. Das würde auch die Verbreitung dieser hilfreichen Programme sicher fördern.

Rechtsreferendar Rainer Kemper, Münster

Anmerkung der Redaktion

Nach Fertigstellung der Rezension ist „Sammeljurium I“ erschienen (vgl. dazu in diesem Heft S. 268). Damit gibt es jetzt die vom Rezensenten zu Recht gewünschte Diskettenversion der Programme *Olivet's*.

Henry Carr, Computer Software: Legal Protection in the United Kingdom, ESC Publishing Limited, Oxford 1987, 250 Seiten, £ 32,50.

Das rasche Anwachsen der Computerindustrie in den vergangenen Jahren führte zu einem Zuwachs von Prozessen über Inhaberschaft, Kontrolle und Verwertung

von Computersoftware. Henry Carr analysiert in diesem neuen Buch die verschiedenen Formen der gesetzlichen Schutzmöglichkeiten, die für Computerprogramme in Großbritannien bestehen, insbesondere Urheberrecht, Patentrecht, Geheimnisschutz und Vertragsrecht. Abgerundet wird das Buch durch Ausführungen über die prozessualen Rechtsschutzmöglichkeiten und über Commonwealth-Entscheidungen.

Durch den Copyright (Computersoftware) Amendment Act 1985 wurden in Großbritannien Computerprogramme urheberrechtlich geschützt; dennoch bestehen zahlreiche Unklarheiten. Der Autor diskutiert die verschiedenen Formen von rechtlichen Schutzmöglichkeiten, die derzeit zum Schutz von Computersoftware verwendet werden können.

Wer immer sich mit dem Computerrecht von Großbritannien zu beschäftigen hat, wird gut daran tun, einen Blick in dieses sehr prägnant geschriebene Buch zu werfen.

Moritz Röttinger

Thomas J. Smedinghoff, The Legal Guide to Developing, Protecting and Marketing Software, Verlag John Wiley & Sons, New York - Chichester - Brisbane - Toronto - Singapur 1986, 525 Seiten, US-Dollar 39,95.

Dieses Handbuch zum Computerrecht zeichnet sich durch eine verständliche Sprache auch für Nichtjuristen aus. Das besonders Nützliche für Juristen auf der anderen Seite ist, daß auch das wirtschaftliche Umfeld der Computerindustrie berücksichtigt wird. Zur Zielgruppe gehören alle, die Software entwickeln, vermarkten, erwerben oder schützen.

Der Autor beschäftigt sich mit vielfältigen Fragen: Wie kann man welchen Schutz für Software erlangen? Wer ist Urheberrechtsschutzhaber und wo sind die Grenzen des Urheberrechtsschutzes? Wie ist die Vorgangsweise für die Registrierung des Copyright? Wie kann Software als Trade Secret geschützt werden? Welche Bedeutung haben das Patent- und Markenrecht für den Schutz von Computerprogrammen? Welche Regelungen soll ein Vertrag mit einem angestellten Programmierer vorsehen? Welche Einzelheiten dürfen bei keinem Softwarevertrag fehlen? Wer haftet für Softwarefehler und wie können entsprechende Risiken limitiert werden? Welchen Einfluß hat das Steuerrecht auf die Softwareentwicklung und -vermarktung? Welche Bestimmungen sieht das Computerstrafrecht vor?

Vor allem der praktisch tätige Jurist, der sich mit computerrechtlichen Problemen, insbesondere mit Softwareverträgen, beschäftigt, sollte zu diesem Buch greifen, dessen Grundaussagen nicht nur für das amerikanische Recht, sondern ganz allgemein Gültigkeit haben und wertvolle Anregungen auch für den kontinentaleuropäischen Juristen bietet. Ein Glossarium und ein umfangreicher Index machen den Band ausgesprochen anwenderfreundlich; der umfangreiche Anhang enthält Checklisten für verschiedene Arten von Verträgen, Musterverträge und Schriftsätze.

Moritz Röttinger